

der Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftgefährlichkeit der Straftat herangezogen werden muß (z. B. wenn ein Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik als Mord begangen wird<sup>4</sup> § 112 Abs. 2 Ziff. 1).

8. Mit der Regelung der Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung wird zugleich auch dem theoretischen Grundanliegen Rechnung getragen, das nach dem früheren Strafrecht zu einer besonderen Beachtung der Tat und einer von der Tatmehrheit abweichenden Strafenbildung bei Vorliegen eines Fortsetzungszusammenhanges führte.

Der Fortsetzungszusammenhang wurde entwickelt, um den inneren (objektiven, subjektiven und zeitlichen) Zusammenhang zwischen mehreren gleichartigen Handlungen sichtbar zu machen und bei der Verantwortlichkeit (z. B. durch den Ausspruch einer einheitlichen Strafe) zu berücksichtigen.

Die Regelung trägt diesem Grundanliegen weitgehend Rechnung, indem es auf das Gesamtverhalten (Gesamtheit der begangenen Straftaten, ihrer Beziehungen, ihres Zusammenhanges) orientiert und auf dieser Grundlage bei mehrfacher Gesetzesverletzung den Ausspruch einer Hauptstrafe fordert. Daher ist der Fortsetzungszusammenhang für die Festsetzung der Strafe nicht mehr erforderlich. Das heißt, daß bei mehrfacher Gesetzesverletzung grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 63 und 64 zur Anwendung kommen. Eine Ausnahme bilden nur jene besonderen Tatbestände, deren mehrfache Verletzung bereits mit einer speziellen Strafandrohung verknüpft ist und mit der die besondere Intensität dieser Gesetzesverletzungen entsprechende Berücksichtigung findet. Das betrifft z. B. § 112 Abs. 2 Ziff. 4, § 121 Abs. 2 Ziff. 3, § 122 Abs. 3 Ziff. 3, § 128 Abs. 1 Ziff. 4, § 213 Abs. 2 Ziff. 4 (wegen mehrfacher Begehung) und § 162 Abs. 1 Ziff. 3 und § 181 Abs. 1 Ziff. 3 (wegen wiederholter Begehung).

Diese Bestimmungen enthalten Regelungen der Tatmehrheit für bestimmte Arten von Straftaten. Sie knüpfen an die Tatsache der mehrfachen oder wiederholten Tatbegehung die Konsequenz einer Verschärfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, indem diese entweder einen schweren Fall oder das Vorliegen eines Verbrechens begründet. Diese Fälle umfassen jede mehrfache bzw. wiederholte Tatbegehung, unabhängig davon, ob zwischen ihnen ein enger Zusammenhang zeitlich **oder** in der **Begehungsweise** oder von der subjektiven Zielrichtung besteht oder nicht.

Wenn trotz wiederholter oder mehrfacher Begehung das strafrechtswidrige Gesamtverhalten keinen schweren Fall oder nicht das Vorliegen eines Verbrechens begründet, tritt die Strafverschärfung gern. § 62 Abs. 3 nicht ein. Bei der Anwendung der Bestimmungen des Bes. Teils über die mehrfache oder wiederholte Tatbegehung und der §§ 63 und 64 ist stets zu berücksichtigen, daß zwar die mehrfache Gesetzesverletzung im allgemeinen die Intensität des strafrechts widrigen Verhaltens erhöht, dies aber von differenzierter Bedeutung ist (z. B. anders bei schweren Verbrechen als bei mehreren geringfügigen Diebstahlhandlungen im Handel, die z. T. erst durch die mehrfache Begehung und die Beziehungen zwi-